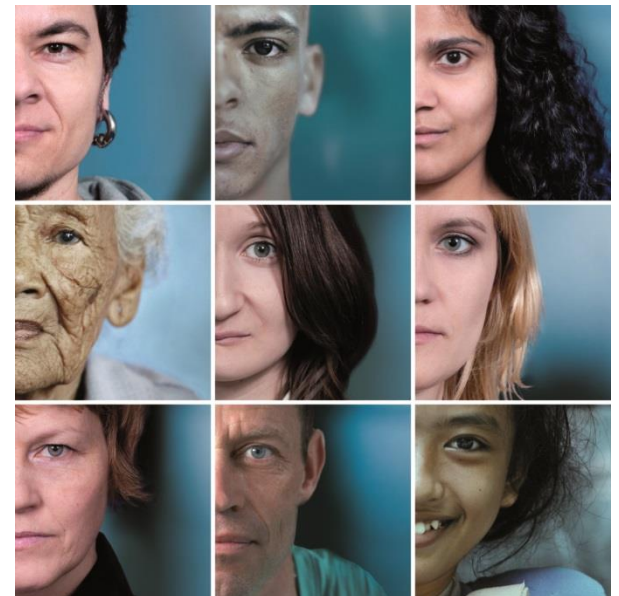


UN-Kinderrechtskonvention - Stärkung der Subjektstellung von Kindern

Claudia Kittel

Leiterin der
Monitoring-Stelle
UN-Kinderrechtskonvention



INHALT

1. **Vorstellung der Monitoring-Stelle**
2. Kinderrechte sind Menschenrechte
3. Das Menschenrecht auf Schutz vor Gewalt
4. Kinderrechte und das Bundeskinderschutzgesetz

1. VORSTELLUNG DER MONITORING-STELLE

- November 2015: Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nimmt ihre Arbeit auf. Zunächst für eine 2-jährige Aufbauphase.
- Die Monitoring-Stelle UN-KRK ist eine neue Abteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), der Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschlands.

VIDEO:



INHALT

1. Vorstellung der Monitoring-Stelle
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. Das Menschenrecht auf Schutz vor Gewalt
4. Kinderrechte und das Bundeskinderschutzgesetz

2. KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

- Ist eine völkerrechtlich verbindliche Konvention der Vereinten Nationen.
- Gehört zum Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen.
- Hält den Ratifikationsrekord: 196 Staaten weltweit sind dem Übereinkommen beigetreten.

2. KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
5. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
6. **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

2. KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland

- Wurde am 5. April 1992 von Deutschland ratifiziert.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

2. KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

Denkschrift anlässlich der Ratifizierung der UN-KRK

„Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind, und bietet keinen Anlass, grundlegende Reformen des innerstaatlichen Rechts zu betreiben.“

(BMFSFJ 1995, S. 36)

2. KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE



MENSCHENRECHTE SIND ...

- **unveräußerlich**
Niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.
- **universell**
Sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.
- **unteilbar**
Sie bedingen einander und sind miteinander verknüpft.
Kein Recht ist wichtiger als das andere.

DIE INHALTE DER UN-KRK IM ÜBERBLICK

- Präambel
- Teil I (Artikel 1-41)
mit sämtlichen materiellen Bestimmungen
- Teil II (Artikel 42-45)
mit den sog. Durchsetzungsinstrumentarien
- Teil III (Artikel 46-54)
umfasst die Schlussbestimmungen

DIE 3 Ps DER UN-KRK

- **Protection** = Schutzrechte
- **Provision** = Versorgungsrechte
- **Participation** = Beteiligungsrechte

DIE 3 Ps DER UN-KRK

Protection = Schutzrechte

Hierzu zählen der Schutz von Kindern vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Missbrauch, Verwahrlosung und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie die Verpflichtung der Staaten, Kindern im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz zu gewähren.

DIE 3 Ps DER UN-KRK

Provision = Versorgungsrechte

Hierzu zählen die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung und angemessene Lebensbedingungen sowie das Recht auf einen Namen und auf eine Staatsangehörigkeit.

DIE 3 Ps DER UN-KRK

Participation = Beteiligungsrechte

Hierzu zählen das Recht auf Meinungsfreiheit und Gehör der Meinung des Kindes, das Recht auf freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht auf Freizeit und Privatsphäre.

DIE GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KRK

- Artikel 2 (Diskriminierungsverbot)
- Artikel 3 (Wohl des Kindes)
- Artikel 6 (Recht auf Leben)
- Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)

DIE GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KRK

Artikel 2: Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.

DIE GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KRK

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

GENERAL COMMENT NR. 14

CRC/C/GC/14

The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration.

„(...)Article 3, paragraph 1, cannot be correctly applied if the requirements of article 12 are not met.” (Ziffer 43)

DIE GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KRK

Artikel 6: Recht auf Leben

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

DIE GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KRK

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

GENERAL COMMENT NR. 12

CRC/C/GC/12: The right of the child to be heard

- Die Meinung von Kindern zu hören und dieser auch Gewicht zu verleihen, ist eine Pflicht der Vertragsstaaten (Ziffer 15).
- Das Kind als Subjekt hat ein Recht auf Beeinflussung seines Lebens (Ziffer 18).
- Beteiligung von Kindern kennt keine Altersbegrenzung (Ziffer 20).
- Kindern sollte immer sorgfältig zugehört werden (Ziffer 27).

STAATENPFLICHT ZUR UMSETZUNG

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

INHALT

1. Vorstellung der Monitoring-Stelle
2. Kinderrechte sind Menschenrechte
3. **Das Menschenrecht auf Schutz vor Gewalt**
4. Kinderrechte und das Bundeskinderschutzgesetz

3. DAS MENSCHENRECHT AUF SCHUTZ VOR GEWALT

1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

(Artikel 4; 23-25 / nur indirekte Nennung von Kindern)

1966: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

(Zivilpakt)

1989: Übereinkommen über die Rechte des Kindes

(UN-Kinderrechtskonvention)

ARTIKEL 19 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

ARTIKEL 19 UN-KRK

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

GENERAL COMMENT NR. 13

CRC/C/GC/13: The right of the child to freedom from all forms of punishment

Eine solche Ausrichtung erfordert einen Paradigmenwechsel, in anderen Worten die Abkehr von einem kinderschutzorientierten Ansatz, der das Kind als hilfsbedürftiges ‚Objekt‘ versteht und behandelt, hin zu einem kinderrechtsorientierten Ansatz, der das Kind als Träger eines unabdingbaren Rechts auf Schutz würdigt.

(Ziffer 34)

GENERAL COMMENT NR. 13

CRC/C/GC/13: The right of the child to freedom from all forms of punishment

„[...] haben Vertragsstaaten die aktive Pflicht, Eltern und andere Betreuungspersonen zu unterstützen, so dass diese [...] die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherstellen können [...]. Zudem obliegt es den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass alle Personen [...] die beruflich für Gewaltprävention, den Schutz vor Gewalt und die Betreuung nach erfolgter Gewalt zuständig sind, die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen und seine Rechte achten“ (Ziffer 8).

INHALT

1. Vorstellung der Monitoring-Stelle
2. Kinderrechte sind Menschenrechte
3. Das Menschenrecht auf Schutz vor Gewalt
4. Kinderrechte und das Bundeskinderschutzgesetz

4. KINDERRECHTE UND DAS BKiSCHG

Der subjektive Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktsituationen

(§ 8, Abs. 3 SGB VIII)

Problem: Kinder definieren ihr Anliegen im Vorfeld als Not- oder Konfliktsituation.

Erfreulich: Evaluation benennt Handlungsnotwendigkeit hinsichtlich bedingungslosem Beratungsanspruch!

4. KINDERRECHTE UND DAS BKiSCHG

Erteilung der Betriebserlaubnis geknüpft an Beschwerde- und Beteiligungsverfahren und erweitertes Führungszeugnis (§ 45, Abs. 3 Nr. 3 und § 47 SGB VIII)

Problem: Werden nicht als Maßstäbe für alle Einrichtungen benannt, in denen Kinder leben (Bsp. schon existierende Einrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen)

Erfreulich: Evaluation benennt Handlungsnotwendigkeit Beschwerde- und Beteiligungsverfahren auch als Bedingung für bereits bestehende Einrichtungen auszuweiten!

4. KINDERRECHTE UND DAS BKiSCHG

Abschließender Exkurs: Ombuds-Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe

Probleme:

- Kinder unterscheiden nicht, zu welchem Sozialleistungssystem ihr Anliegen „gehört“
- Ombuds-Stellen sollten unabhängig sein!
- Ombuds-Stellen sollen leicht identifizierbar für Kinder und leicht erreichbar sein!

BESCHWERDE-STELLE(N) FÜR KINDER

„The Committee remains concerned at the continued absence of a central body to monitor the implementation of the Convention on Federal, Länder and community levels, and which is also empowered to receive and address complaints of violations of children’s rights“

(CO/C/DEU/CO/3-4; para 17)



Mutter



Vater



Freunde



Klassenlehrer/in



Betreuer/in



KONTAKT

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Tel: 030 25 93 59 - 0

Fax: 030 25 93 59 - 59

E-Mail: kinderrechte@institut-fuer-menschenrechte.de



Vielen Dank!

